Stand 01.03.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Mietbedingung

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geschäftszweck der Autovermietung+Mietwagen Markus Neumann (www.Rolli-ins-Grüne.de), nachstehend Vermieter/Dienstleister genannt, ist neben der Mietwagentätigkeit, hautpsächlich die entgeltliche Überlassung von Fahrzeugen und/oder Ausstattung, nachstehend Mietgegenstand genannt, zum Zeck der eigenverantwortlichen Nutzung durch den Vertragspartner, nachstehend Mieter genannt.
1.2 Der Abschluss eines Mietvertrages über einen Mietgegenstandes kann nur schriftlich erfolgen. Absprachen oder Erklärungen, die ohne schriftliche Bestätigung erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung.
Ein Angebot ist noch keine Reservierung und eine Reservierung des Mietgegenstand ist noch kein Mietvertrag.
1.3 Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Der Mietgegenstand darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen überlassen werden.
Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nicht möglich.
1.4 Der Mietvertrag wird prinzipiell für die Nutzung innerhalb der geografischen Grenzen der BRD geschlossen. Eine Verbringung des Mietgegenstandes ausserhalb der BRD ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch den Vermieter zulässig. In Jedem Fall gilt grundsätzlich, dass der Mieter der den Mietgegenstand aus der BRD verbracht hat in vollem Umfang dafür verantwortlich/haftbar ist, den Mietgegenstand wieder in die BRD zurück zu bringen.
1.5 Mietverträge werden prinzipiell nur für einen vereinbarten Zeitraum geschlossen.
Die Mietdauer ist für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.
1.6 Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Mieter die Sorgfaltspflicht im Sinne des Punkt 2 ff. vorliegt.
1.7 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand spätestens zum angegebenen Zeitpunkt an den Vermieter zurückzugeben.
1.7.1 Sofern der Mieter den Mietgegenstand selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, so nichts anderes vereinbart ist, den Mietgegenstand selbst zum Vermieter zurückzubringen.
1.7.2 Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist der Mietgegenstand zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort zugänglich, vollständig und mit Schlüssel vom Mieter bereitzustellen.
1.8 Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter den Mietgegenstand nicht termingerecht zurück bringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung in Höhe des zweifachen Tagesmietpreis, ggf. zusätzlich eine Entschädigung für deswegen entgangene anderweitige Mieteinnahmen vom Mieter verlangen.
1.9 Die Rückgabe des Mietgegenstand erfolgt nur durch den Vermieter oder dessen bevollmächtigten. Die Rücknahme erfolgt erst nach Überprüfung der Mietsache, im Beisein des Mieters, auf Vollständigkeit, Funktion und Beschädigung.
Erst nach schriftlicher Bestätigung des Rückerhaltes des Mietgegenstandes durch den Vermieter und der Rückerstattung der Kaution ist nach der 48 stündigen Nachmeldefrist für Mängel, der Mieter regelmäßig entlastet.
Eine erweiterte Nachmeldefrist gilt z.B. für Verkehrsvergehen (Parkvergehen, Geswindigkeitsübertretungen, Maut vergehen etc.) welche dem Vermieter erst zeitverzögert bekannt werden.
1.10.1 Die Auszahlung/Rückbuchung der Kaution erfolgt nach Rücknahme und Prüfung des Mietgegenstandes bei ohne Beanstandung sofort und in voller Höhe.
1.10.1 Die Auszahlung der Kaution kann, so der Mietgegenstand nicht unbeanstandet zurückgegeben wurde, ganz oder teilweise, zumindest aber bis zu einer einvernehmlichen oder gerichtlichen Einigung, verweigert werden.
1.11 Für Verlust oder Beschädigung der Mietsache während der Überlassung haftet prinzipiell der Mieter vollumfänglich sowohl was Ersatz-, Reparatur- u./o. Wiederbeschaffungskosten als auch Folgekosten und Einkommensverluste betrifft.

2. Selbstfahrvermietfahrzeug - Selbstfahrer - Mietfahrzeug

2.1 Der Vertrag über die entgeltliche, nicht gewerbliche, eingenverantwortliche Nutzung des Fahrzeugs durch den Mieter, ist grundsätzlich für die Nutzung innerhalb der geografischen Grenzen der BRD vereinbart.
2.1.1 Will der Mieter das Fahrzeug ausserhalb der BRD aber noch innerhalb der geografischen Grenzen Europas benutzen, so ist hierzu eine vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters erforderlich. Ein Verbringen des Fahrzeuges ausserhalb der EU (ausgenommen Schweiz und UK) ist in keinem Fall erlaubt.
2.1.2 In jedem Fall gilt grundsätzlich, dass der Mieter der das Mietfahrzeug aus den geografischen Grenzen der BRD verbracht hat, in vollem Umfang dafür verantwortlich ist, das Mietfahrzeug wieder in die BRD zurück zu bringen hat. (vgl. Punkt 1.4)

2.1.3 Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen überlassen werden. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nicht möglich. (vgl. Punkt 1.3)
2.1.4 Soll das Fahrzeug von mehreren Personen gefahren werden, so müssen diese im Mietvertrag eingetragen werden. Fahrer die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind, sind nicht berechtigt das Fahrzeug zu führen.
2.1.5 Alle Fahrer die im Mietvertrag aufgeführt sind, haben sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und einen gültigen Führerschein vorzulegen. Beide Dokumente werden Fotografiert/Kopiert oder vorab zugesendet und bei den Vertragsunterlagen aus Nachweisgründen bis zum Ablauf der gesetzliche Aufbewahrungsfrist für Verträge dauerhaft hinterlegt.
2.1.6 Das Mindestalter für die Benutzung des Fahrzeugs ist **23 Jahre.** Als Zusatzfahrer/in kann das Mindestalter im Einzelfall gesenkt werden. Das Höchstalter liegt bei 75 Jahren. Für Fahrer unter 23 Jahren und mind. 2 Jahre Führerscheinbesitz und für Fahrer ab 70 Jahren gilt, eine Erhöhung, zumindest Verdoppelung der Selbstbeteiligung/Haftungsbeschränkung grundsätzlich als vereinbart.

2.2 Allgemeine Obhutpflichten (Sorgfaltspflichten) des Mieters und Haftung
2.2.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie dies ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer mit dem Fahrzeug tun würde.
2.2.1.1 Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:
2.2.1.1.1 Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigung zu sichern;

2.2.1.1.2 Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage;
2.2.2 Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z.B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, oder Sonstige) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten und unverzüglich den Vermieter zu informieren.
2.2.3 Wird das Fahrzeug zum Parken abgestellt, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die Rückspiegel zum Schutz vor Beschädigung angeklappt werden.
2.2.4 Die während der Mietdauer verbrauchten Kraftstoffe, Öle und sonstige Hilfs-und Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.
2.2.5 Kleine Instandsetzungen die für den sicheren Betrieb des Fahrzeuges notwendig sind, wie z.B. der Austausch von Glühlampen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 50 € je Einzelfall. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

2.3 Vom Vermieter generell nicht gestattet ist:
2.3.1 Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen.
2.3.2 Benutzung des Fahrzeuges zum Transport von Gegenständen, Waren, Lasten oder anderen nicht dem ursprünglichen Verwendungszweck des Fahrzeug entsprechenden Gegenständen, ausgenommen Gepäck und Hilfs-Equipment (z.B. Rollstuhl etc.)
2.3.3 Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
2.3.4 Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.
2.3.5 Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.
2.3.6 Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Fahrer infolge Genuss alkoholischer Getränke, Medikamenten oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
2.3.7 Das Mitnahmen von Tieren ist prinzipiell nicht gestattet. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genemigung von Seiten des Vermieters möglich. Für den Fall, dass die Mitnahme von Tieren gestattet/vereinbart wurde gilt:
2.3.7.1 Haustiere/Hunde/Katzen dürfen nur mit/in geeigneten Rückhaltesystemen und/oder Tiertransportbehälter/Kennel befördert werden, die vom Mieter/Fahrer bereitgestellt werden.
2.3.7.2 Verschmutzung - Eine Reinigungspauschale in Höhe von mindestens 20 Euro gilt prinzipiell als vereinbart. Verschmutzungen die mit einem Waschsauger beseitigt werden müssen, werden pauschal mit 100 Euro berechnet. Kosten für Verschmutzungen und/oder Beschädigungen, die über das Beseitigen von Tierhaaren hinaus gehen, trägt der Mieter. Für die Beseitigung von Schäden, die nicht mit einer Reinigung zu beseitigen sind, gelten die Bedingungen die unter Ziffer *"7. Verwaltungskosten / Schadensbeseitigung"* festgelegt sind.
2.3.7.3 Transport von Tieren. Werden bei der Rücknahme Tierhaare im Fahrzeug (Sitz/Polster) gefunden, ohne der vorherigen Erlaubniss der Tiermitnahme, so gelten die unter 2.3.7.2 Bedingungen als vereinbart, auch wenn die Tierhaare möglicher Weise nur über Kleidung eingetragen wurden.
2.3.8 Rauchen - in den Fahrzeugen besteht absolutes Rauchverbot, selbst bei offenen Fenstern. Sollte Rauchgeruch nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt werden, so wird dieser auf Kosten des Mieters durch Grundreinigung des Innenraumes beseitigt werden.
2.3.9 Essen - in den Fahrzeugen ins besondere im Fahrbetrieb besteht das Verbot zu essen sowohl für den Fahrer als auch für Mitfahrenden. Ausgenommen davon ist der Rollstuhlfahrer, so diese einen übermäßigen Aufwand bedeutet bzw. unzumutbar ist. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug dadurch keine Verschmutzungen erleidet. Anderen Falles werden Reinigungskosten siehe 2.3.7.2 fällig.
2.3.10 Übermäßige Geschwindikeit. Sowohl für Fahrten mit, als auch ohne Rollstuhlfahrer im Rollstuhl gilt für das Fahrzeug eine Geschwindigkteitsobergrenze auf Autobahnen in Höhe der Richtgeschwindigkeit von 130 km/h.
Bei Fahrten mit dem Rollstuhlfahrer im Rollstuhl sollte eine defensive u. umsichtige Fahrweise selbsterklährend sein siehe 2.5.1.2.
Bei "Leerfahrten" ohne Rollstuhlfahrer gilt die Geschwindigkteitsobergrenze zum Zwecke der Schonung des Fahrzeuges siehe 2.2.1.
2.3.11 Der Mieter darf am Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, noch ist er dazu befugt das Fahrzeug optisch zu verändern.
2.3.12 Die Selbstfahrvermietfahrzeuge dürfen in keinem Fall, auch wenn im Fahrzeugschein "Mietwagen" zusätzlich eingetragen ist, vom Mieter zum Zwecke der gewerbsmäßigen oder gewerblichen Personenbeförderung als "Mietwagen" im Sinne des PBefG eingesetzt werden.

2.4.2 Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter **nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug** auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken *(vergl. 2.2.5)*, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.
2.4.2.1 Reparaturen welche in Folge von nicht unfallbedingten technischen Defekten am Fahrzeug/Mietgegenstand notwendig werden, dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vermieter beauftragt werden *(vergl. 2.2.5)*. Kosten für Wekstattaufträge und Ersatzteile welche ohne vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters beauftragt wurden, werden durch den Vermieter nicht übernommen.
2.4.2.2 Zur Erstattung der Reparaturkosten welche durch den Vermieter ohne vor Ort gewesen zu sein genehmigt wurden, hat der Mieter zusätzlich zur Werkstattrechnungen geeignet zu dokumentieren (Fehlermeldungen, Foto, Filmaufnahmen, defekte Teile, etc.)
2.4.3 Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern.
2.4.4 Ist das Fahrzeug aufgrund eines technischen Defektes so beschädigt, dass die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann, ist der Vermieter nicht verpflichtet, ein Ersatzfahrzeug zu stellen.
2.4.5 Der Mieter ist bei einem verschuldeten Fahrzeugschaden und/oder technische Defekt durch Bedienungsfehler nicht berechtigt, den Mietpreis zu kürzen oder zurückzufordern.
2.4.5 Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung, bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich, oder vom Mieter verschuldeten Fahrzeugschaden und/oder technische Defekt durch Bedienungsfehler zurückzuführen ist.
2.4.5.1 Die Obhutspflicht für das Fahrzeug/Mietgegenstand bleibt unberührt von einer Kündigung des Mietvertrag (2.4.2) bis zu dem Zeitpunkt bestehen, bis das Fahrzeug/Mietgegenstand dem Vermieter übergeben wurde, der Vermieter das Fahrzeug vom Mieter übernommen hat.

2.5 Nutzungsbedingungen für die Mitnahme von Rollstühlen
2.5.1 Grundsätzlich: Für den Transport von Personen im Rollstuhl besteht ein höheres Risiko sich bei einem Verkehrsunfall zu verletzen, selbst wenn die Sicherung vorschriftsmäßig durchgeführt wurde. Somit ist...
2.5.1.1 so es möglich ist, der Transport der Person auf einem regulären Sitz dem Transport im Rollstuhl vorzuziehen.
2.5.1.2 eine besonders umsichtige und vorrausschauende Fahrenweise vom Fahrer gefordert, da Bremskräfte u. Seitenbeschleunigungekräfte negativ auf den Rollstuhl und den Fahrgast wirken. Siehe 2.3.10.

2.5.1.3 die Richtgeschwindigkeit auf der Autobahn als vertraglich vereinbarte Geschwindigkteitsobergrenze verpflichtend. Siehe 2.3.10.
2.5.2 Rollstühle die für den Transport von Menschen im Rollstuhl die während der Fahrt im Rollstuhl sitzen, müssen prinzipiell für eine derartige Verwendung geeignet, nach ISO7176-19 getestet und zugelassen worden sein. Zusätzlich sind ausschließlich Rollstühle mit geeigneter Kopfstüze zu verwenden, da in den Fahrzeugen keine Kopfstüzen verbaut sind. So ungeeignete Rollstühle ohne Wissen des Vermieters oder gegen dessen Anraten verwendet werden, so geschieht dieses auf eigene Verantwortung des Mieters und unter Ausschluß jeder Haftungs-Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter. Der Rollstuhl ist bei jeder Fahrt nach Vorgaben der Bedienungsanleitung mit den vorhandenen 4-Punktbefestigungen, der Mensch im Rollstuhl mit dem Dreipunktgurt zu sichern.
2.5.2.1 Der Vermieter gibt dem Mieter eine praktische Einweisung in die Handhabung der Rollstuhlrampe / Rollstuhlverladesystems und der Benutzung der Gurtsysteme, um die Person und den Rollstuhl im Fahrzeug vorschriftsmäßig zu sichern.
(Geeignete Rollstühle mit Kopfstützen können vom Vermieter auf Wunsch zusätzlich zum Fahrzeug bereitgestellt werden.)
2.5.2.2 Nach erfolgter Einweisung bestätigt der Mieter mit seiner Unterschrift die Sicherheiteinweisung erhalten zu haben.
2.5.2.3 Wird die Unterschrift verweigert, kommt der Mietvertrag nicht zustande. Dem Vermieter steht in diesem Fall eine Tagesmiete als Aufwandsentschädigung zu.
2.5.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Maßnahmen zur Sicherung des Rollstuhls und der Person im Rollstuhl bei jeder Fahrt vorzunehmen.
2.5.3.1 Die Sicherung der im Rollstuhl befindlichen Person hat über den bereitgestellten Dreipunktgurt zu erfolgen.
2.5.3.2 Die Sicherung des Rollstuhl hat mit den bereitgestellten 4-Punktbefestigungen zu erfolgen
2.5.3.3 Der Mieter ist verpflichtet, defekte Sicherheitsgurte sofort dem Vermieter mitzuteilen.

2.6 Haftung bei unfallbedingte Fahrzeugschäden / Haftungsbeschränkungen des Mieters
2.6.1 Im Falle eines Verkehrsunfalls, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellunfall handelt durch den die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.
2.6.2 Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt seitens des Vermieters nicht, wenn der Mieter den Verkehrsunfall verursacht hat oder seine Obhutpflichten verletzt hat.
2.6.3 Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und Zeugen festzuhalten.
2.6.4 Bei allen Verkehrsunfällen, die der Mieter verschuldet, mitverschuldet oder für die eine Haftung nach dem Verursachungsbeitrag nach § 17 StVG bestehet, haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Hinsichtlich der Selbstbeteiligung/Haftungsbeschänkung im Schadensfall, gilt die im Mietvertrag vereinbarte Höhe der Selbstbeteiligung für die Haftungshöchstgrenze des Mieters. Keine Haftung des Mieters besteht insoweit, als der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen Unfallbeteiligten Dritten Ersatz erlangt.
2.6.5 Bei Verkehrsunfällen, die vom Mieter nicht verschuldet wurden und für die auch keine Haftung des Mieters nach einem Verursachungsbeitrag nach § 17 StVG besteht, haftet der Mieter nur für alle Schäden am Fahrzeug (Reparaturkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung), soweit diese nicht vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder gemäß der für das Fahrzeug bestehenden Versicherung ersetzt werden, der im Mietvertrag vereinbarte Höhe der Selbstbeteiligung/Haftungshöchstgrenze des Mieters.
2.6.6 Haftung des Mieters gilt auch für Unfallschäden, bei denen der Verursacher, beispielsweise bei Unfallflucht, nicht festgestellt werden kann oder der Mieter die zur Geltendmachung des Schadens durch den Vermieter erforderlichen Feststellungen unterlässt.
2.6.7 Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (beispielsweise Unfallflucht) oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Versicherung Versicherungsschutz auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Haftungsbeschränkungen des Mieters treten in diesem Fall nicht ein.
2.6.8 Die Obhutspflicht für das Fahrzeug/Mietgegenstand bleibt unberührt von einer kündigung des Mietvertrag (2.6.2) bis zu dem Zeitpunkt bestehen bis das Fahrzeug/Mietgegenstand dem Vermieter (innerhalb der BRD) übergeben wurde, der Vermieter das Fahrzeug vom Mieter übernommen (auch ausserhalb der BRD) hat.

2.7 Haftung bei verschuldeten, nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden und technische Defekten
2.7.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung, Bedienungsfehler, übermäßiger Beanspruchung oder Verletzung seiner Obhutpflichten während der Mietzeit durch, mit, im oder am Fahrzeug entstehen. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene dritte Personen schuldhaft verursacht worden sind.
2.7.2 Der Mieter haftet bei Falschbetankung in voller Höhe des Schadens.
2.7.3 Für Schäden am Fahrzeug, die durch Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen verursacht werden, haftet der Mieter in voller Höhe der Schadessumme ungeachtet der Selbstbeteiligung/Haftungsbeschänkung.
2.7.4 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden (z.B. Erhöhung der Versicherungsprämie) zu ersetzen, insbesondere Erhöhung der Versicherungsprämie, den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke (z.B. Mietwagen-Service) nutzen kann.

zu 2.6 u. 2.7 Bei Fahrzeugschäden unfallbedingt oder nicht unfallbedingt welche ausserhalb der BRD das Fahrzeug betreffen hat der Mieter eine besondere Haftung. Der Grundsatz welcher in Punkt 1.4 eine besondere Verantwortung für die Rückkehr des Fahrzeuges aus Ländern ausserhalb der BRD festlegt, hat der Mieter auf eigenen Kosten dafür zu sorgen, dass das fahrbereite u./o. nicht fahrbereite Fahrzeug zum Vermieter zurückkehrt. Ist eine Rückführung nicht oder noch nicht möglich, hat der Mieter vollumfänglich nach den Grundsätzen welche in Punkt 2.2 allgemeine Obhutspflicht festgelegt zu sorgen, bis die Rückführung erfolgt ist oder eine nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit einvernehmliche oder gerichtliche Vereinbarung getroffen wurde.

zu 2.6 u. 2.7 Selbstbeteiligung/Haftungsbeschränkung Für Schäden am Fahrzeug, unfallbedingt oder nicht unfallbedingt, gilt eine generelle Haftungsbeschränkung in der Höhe welche im Mietvertrag festgelegt wurde, ausser bei vorgenannten Punkten in welchen ausdrücklich eine Haftung in voller Schadenhöhe dargelegt wurde. Die Selbstbeteiligung/Haftungsbeschränkung gilt sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Fremdschäden. Fremdschäden in Höhe der Selbstbeteiligung können durch Entscheidung der Vermieter auch ohne Einbeziehung der KFZ-Haftpflichtversicherung direkt beglichen werden und haben vom Mieter erstattet zu werden.
Kosten für Beitragserhöhungen der Versicherungsprämie der Kfz-Haftpflichtversicherung, verurscht durch den Eigen- u./o.Fremdschaden, können ebenfalls vom Vermieter in Höhe der Selbstbeteiligung vom Mieter verlangt werden.
Zum Zwecke der Reduzierung der Kosten für den Mieter gilt der Abschluß einer "Mietwagenversicherung" als Vertragsgrundlage.
Ein abtreten der Pflichen bzw. Ansprüchen an eine Versicherung ist in keinem Fall zulässig. Der Mieter steht mit der Unterschrift auf dem

Mietvertrag als die im Schadensfall verantwortliche Person fest.

Verweigert die Mietwagenversicherung die Zahlung der veranschalgten Schadenssumme teilweise oder Vollständig so trägt der Mieter die Schadenssumme ganz oder teilweise.
Der Abschluss der verlangten Mietwagenversicherung entbindet den Mieter in keiner Weise von der Schadensersatzpflicht.

zu 2.6 u. 2.7 Der Mieter/Fahrer des Fahrzeuges ist im Falle eines Unfalles und oder Panne/technischer Defekt prinzipiell verantwortlich das Fahrzeug zu sichern und von einer evtl. Gefahrenstelle auf eigene Kost und in eigener Verantwortung entfernen zu lassen (vgl. 2.2.1).
Im Falle einer Panne, technischer Defekt oder Unfall hat der Mieter/Faher unverzüglich den Vermieter zu verständigen um geeignete Massnahmen zu besprechen.

2.8 Haftung des Vermieters
2.8.1 Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall, Defekt oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.
2.8.2 Im Fall einer Nichtleistung sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.
2.8.3 Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehen der Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Vorschriften, Normen und Straßenverkehrsgesetzte für den Betrieb des Fahrzeuges und der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.
2.8.4 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen.
Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von sicherheitsrelevanten technischen Mängeln am Fahrzeug. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Mietobjekts oder sonstige Schäden.

2.9 Vor Rücknahme wird das Fahrzeug auf Beschädigung begutachtet.
2.9.1 Der Mieter hat das Fahrzeug "Besenrein" zu übergeben. Eine Fahrzeugreinigung/Wäsche ist bei Verschmutzung durch üblichen Gebrauch grundsätzlich nicht notwendig. Bei Grobverschmutzung oder Vermüllung kann eine aufwandsbezogene Reinigungspauschale ab 50 Euro erhoben werden. Verschmutzungen die sich nicht mit üblichen Mitteln reinigen lassen (z.B. welche den Einsatz eines Waschsauger notwendig machen) gelten als Beschädigung des Mietgegenstandes und gehen zu Lasten des Mieters.
2.9.2 Wird bei der Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens u. die Haftung für den Schaden beim Mieters vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs vorhanden war.
Wird ein Schaden, Verschmutzung erst nach der regelmäßigen Nachmeldefrist von 48h entdeckt, so liegt die Nachweispflicht beim Vermieter.
2.9.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden (z.B. Erhöhung der Versicherungsprämie) zu ersetzen, insbesondere Erhöhung der Versicherungsprämie, den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke (z.B. Mietwagen-Service) nutzen kann.
2.9.4 Das Fahrzeug ist im Vertragsmodus "full to full" nach Nutzung bzw. vor Rückgabe an den Vermieter vollzutanken (3. Abschalten des Kraftstoffzapfhahn) anderen Falles ist ein für den Mieter kostenpflichtiges Nachtanken Vereinbart. Bei Vertragsvereinbarung "full to empty" sind die gefahrenen km (Tacho/km-Zähler) seit Entleihung die Berechnungsgrundlage für das km-abhängige Nutzungsentgeld.

3. Kippwagenheber
3.1 Der Kippwagenheber wird zur eigenverantwortlichen Nutzung durch den Mieter überlassen.
3.2 Der Mieter verpflichtet sich den Kippwagenheber nach der mit dem Kippwagenheber ausgehändigten Bedienungsanleitung zu benutzen. Gewichtsbeschänkungen siehe Betriebsanleitung und physikalische Grenzen die sich aus der Fahrzeughöhe ergeben sind unbedingt zu berücksichtigen. Auch sind wegen einer zusätzlichen Rück-Kippsicherung unbedingt Unterstellböcke zu verwenden!
3.4 Es besteht die Pflicht allgemein gültige Regeln, die sich aus üblichen Verfahren im Werkstattbetrieb, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den Rahmenbedigungen die sich aus Physik und Mechanik ergeben zu berücksichtigen.
3.5.1 Für den Fall dass durch unsachgemäße Handhabung ein Schaden an Mensch, Umwelt, Vermögen oder Sache entsteht, trägt der Mieter die volle Verantwortung - der Vermieter lehnt jede Forderung ab.
3.5.2 Auch den Fall, dass ein Schaden trotz sachgemäßer Handhabung entsteht, lehnt der Vermieter jede Hafung mit dem Hinweis auf die vereinbarte eigenverantwortliche Nutzung ab.
3.6 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von sicherheitsrelevanten technischen Mängeln am Mietgegenstand.
3.7 Sowohl für den Fall der sachgemäßen als auch der unsachgemäßen Nutzung, haftet der Mieter sowohl für Schäden als auch Verlust an Kippwagenheber u./o. Zubehör mit der Summe von bis zu 1500 Euro.

4. Rollstuhl / Patientenlifter
4.1.1 Der Vermieter bietet zur eingenverantwortlichen Nutzung durch den Mieter den Multifunktionsrollstuhl "Emineo" mit Kopfstütze an, welcher nach ISO7176-19 getestet und zur Verwendung im Fahrzeug während der Fahrt in Verbindung mit geeigentem Rückhaltesystem zugelassen ist.
4.1.2 Der Vermieter bietet zur eingenverantwortlichen Nutzung durch den Mieter einen zerlegbaren, nicht energetisch betriebenen, manuelle/hydraulischen Patientenlifter "Hoyer" an.
4.1.3 Rollstühle u. Patientenlifter werden vom Vermieter nach besten Wissen u. Gewissen gewartet u. geprüft.
4.2 Die Verwendung dieser Mietgegenstände erfolgt eigenverantwortlich durch den Mieter.
4.3 Die Mieter erklährt mit Vertragsabschuß, dass er fachlich befähigt ist diese Geräte zu bedienen.
4.4 Der Mieter erkennt vollumfänglich die im Medizinbetrieb allgemein übliche Pflicht an, Geräte vor dem Einsatz am Mensch auf einwandfreie Funktion zu überprüfen.
4.5 Die tatsächliche Verwendung am Menschen geschiet unter Ausschluß jeder Haftung des Vermieters.
Geräte zum Transport von mobilitätseingeschänkten Mensch erfordern Kenntnis in der Handhabung. Verwenden Sie diese Geräte nur, wenn Sie befähigt sind diese Geräte zu bedienen. Geräte zum Transport von mobilitätseingeschränkter Menschen können u.a. bei unsachgemäßer Nutzung kippen was zu Verletzungen führen kann.

4.6 Für Folgen wie Verletzungen, Vermögens- u./o.Sachschäden die sich aus unsachgemäßer Handhabung wie z.B. Kippen der Geräte ergeben lehnt der Vermieter jede Haftung mit dem Hinweis auf die vereinbarte eigenverantwortlichen Nutzung ab.
4.7. Der Vermieter stellt lediglich das Gerät zur Verfügung. Für die Einhaltung etwaiger gesetzlicher Vorschriften welche sich durch die Verwendung oder die Inbetriebnahme des Gerätes ergeben liegen vollumfänglich beim Mieter/Bediener.

5. Mietwagen - Fahrzeug mit Fahrer
Der Vermieter/ Dienstleister bietet auf Wunsch auch Fahrten mit Fahrer/Chauffeur an. Da es sich beim Dienstleister in erster Linie um eine Autovermietung handelt ist diese Dienstleistung als "Mietauto + Fahrer" zu bewerten.

5.1 Mietwagen - Tarif
Prinzipiell werden die Fahrstrecken und somit auch der Fahrpreis vorab vereinbart. Ein km-abhängige Abrechnung von tatsächlich gefahrenen km im Fahrzeug erfolgt nicht. Der Fahrpreis wird entweder nach einem Zeittarif (Kurzstreckenfahrten / nicht planbare Fahrten) oder nach einem Strecken-Zeittarif berechnet.
Für den Fall dass die Fahrkosten nicht vorab pauschal vereinbart wurden gilt der Zeittarif als vereinbart.
5.1.1 Der Zeittarif errechnet sich nach den in der aktuellen Preisliste gültigen Preis mal die Zeit von vereinbarten Beginn bis zum vereinbarten Ende der Fahrt.
5.1.2 Der Streckentarif errechnet sich nach den in der aktuellen Preisliste gültigen Preis (Fahrerkosten/h + Fahrzeugkosten/h + km-Pauschale nach Google-maps) Prinzipiell wird die Fahrstrecken mit Hilfe von Google-maps vorab/pauschal berechnet.

5.2 Mietwagen (Chauffeur-Dienst) - Haftungsbeschränkung
Es gilt als Vereinbart, dass die Haftung für Schäden die an Mensch, Dingen und/oder Vermögensschäden die aus der Mietwagen-Dienstleistung oder im Zusammenhang damit entstehen, vom Dienstleister abgelehnt werden, zumindest aber bis zur untersten nach dem gesetzlichen Mindestmaß möglichen Höhe beschränkt werden.

6. Kaution
Die vom Vermieter erhobene Kaution dient einer Absicherung des Vermieters gegenüber dem Mieter. Um den Vermieter ggf. gegen Kosten die vom Mieter im Laufe bzw. im Zusammenhang des Mietzeitraumes verursacht werden, z.B. für Beschädigungen, Strafzettel, Verschmutzungen, Fahrzeugrückholung durch den Vermieter, etc. abzusichern.
Es gilt als vereinbart, dass der Vermieter die Kautionsbeträge zu Deckung von vom Mieter verursachte Kosten einbehalten kann.
Unterschieden wird die Kaution in:
innerhalb der BRD : Der Mieter hat den Wohnsitz/zustellfähige Adresse in der BRD + das Fahrzeug verbleibt innerhalb der BRD.
ausserhalb der BRD: Mieter hat den Wohnsitz/zustellfähige Adresse ausserhalb der BRD und/oder das Fahrzeug wird ausserhalb der BRD aber innerhalb der EU + (CH u. UK) bewegt. Es gilt als vereinbart, dass der Vermieter die Kaution bei Mieter die den Wohnsitz/zustellfähige Adresse ausserhalb der BRD haben, bis zu 4 Wochen nach Fahrzeugrückgabe einbehalten kann, da Strafmandate zeitverzögert erst nach Rückgabe eintreffen.Eine erhöhte Kaution bzw. zeitverzögerte Rückerstattung für Fahrten ausserhalb der BRD und/oder für Mieter die den Wohnsitz/zustellfähige Adresse ausserhalb der BRD haben, rechtfertigt sich mit dem erhöhten Kosten- und Verwaltungsaufwand wenn z.B. Fahrzeuge ausserhalb der BRD rückgeholt werden müssen oder wenn Kosten bei Personen ausserhalb der BRD eingetreiben werden müssen.
Vorübergehend einbehaltene Kautionen werden per Banküberweisung rückerstattet.
Eine darüber hinaus gehende Kautionserhöhung ist ohne Begründung möglich.

7. Zahlungsbestimmungen
7.1 Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Gesamtmietpreis nebst aller sonstigen Leistungen wie folgt an den Vermieter zu bezahlen:
- Kaution: Bei Abschluss des Mietvertrages in vereinbarter Höhe;
- Mietpreis (Zeitabhängig) nebst sonstigen Leistungen: 100 % bei Abschluss des Mietvertrages;
- km Pauschale Vertragsmodus "full to empty": bei Rückgabe zum Mietende;
- Zusatz-km über den vereinbarten km-Pauschale: bei Rückgabe zum Mietende;

7.2 Zahlungsarten:
Bar bei Übernahme/Übergabe (bevorzugt), Vorkasse per Überweisung, EC/Masterio-Karte (+1% Gebühr), Kreditkarte (+3% Gebühr)
7.3 Die **Anzahlung** beträgt 25% des Mietpreises und gilt als Grundlage für eine Reservierung des Fahrzeuges.

8. Stornierung der Reservierung. Prinzipiell ist festzustellen, dass der Mietvertrag in der Regel erst bei der Fahrzeugübergabe unterzeichnet wird. Die Stornierung betrifft somit die Reservierung.
8.1 Der Vermieter kann den Vertrag verweigern / die Reservierung stornieren so der Mieter nicht die Vorraussetzungen erfüllt (Führerschein, Personalnachweis, allgemeine Eignung, etc.), das Fahrzeug zweckentfremdet oder anderweitig gegen AGB u./o. Vereinbarungen verstößt.
8.1.1 Der Vermieter kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen den Mietvertrag verweigern. Schadensersatz, für den Fall dass der Mietvertrag nicht zustande kommt ist ausgeschlossen. Es liegt natürlich nicht im Bestreben einer Autovermietung KEIN Auto zu vermieten, somit ist dieses vornehmlich als Möglichkeit des Eigentumsschutz zu sehen, für den Fall dass z.B. sich ein Mieter als ungeeignet erweist
8.2 Stornierung der Reservierung durch den Mieter ist grundsätzlich möglich. Dabei ist zu bedenken, dass gemäß § 651i BGB eine Entschädigung in angemessener Höhe fällig werden kann. Bei der Bemessung der Stornogebühr wird prinzipiell zwischen Vermietungen innerhalb und ausserhalb der Schulferien unterschieden. Eine Storniung einer Reservierung für einen eintägige Entleih wochentags ausserhalb der Schulferien ist leichter zu kompensieren, als eine Reservierung für mehrere Tage innerhalb der Ferien, welche naturgemäß weit im Vorfeld geplant werden, was einen Ersatz nahezu unmöglich werden lässt.
8.2.1 ***Reservierungs-Stornierung ausserhalb der Schulferien*** *für*
- Mietzeitraum bis zwei Tage die ***mehr als 2 Wochen*** vor Mietbeginn liegen, sind kostenfrei.
- längere Mietzeiträume die ***mehr als 2 Wochen*** vor Mietbeginn liegen, werden 10 % der Gesamtmiete veranschlagt.
- Mietzeitraum bis zwei Tage die ***mehr als 48h*** vor Mietbeginn liegen, werden 10 % der Gesamtmiete veranschlagt.
- längere Mietzeiträume die ***mehr als 48h*** vor Mietbeginn liegen, geslten 15 % der Gesamtmiete mind. aber die Tagespauschale.
- Mietzeitraum bis zwei Tage die ***weniger als 48h*** vor Mietbeginn liegen, gelten 25 % der Gesamtmiete mind. aber die Tagespauschale.
- längere Mietzeiträume die ***weniger als 48h*** vor Mietbeginn liegen, werden 25 % der Gesamtmiete veranschlagt.

8.2.2 ***Reservierungs-Stornierung innerhalb der Schulferien*** *für*
- Mietzeitraum bis zwei Tage die ***mehr als 1 Monat*** vor Mietbeginn liegen, werden 10 % der Gesamtmiete veranschlagt.
- längere Mietzeiträume die ***mehr als 1 Monat*** vor Mietbeginn liegen, werden 10 % der Gesamtmiete veranschlagt.
- Mietzeitraum bis zwei Tage die ***mehr als 2 Wochen*** vor Mietbeginn liegen, werden 10 % der Gesamtmiete veranschlagt.
- längere Mietzeiträume die ***mehr als 2 Wochen*** vor Mietbeginn liegen, geslten 15 % der Gesamtmiete mind. aber die Tagespauschale.
- Mietzeitraum bis zwei Tage die ***weniger als 2 Wochen*** vor Mietbeginn liegen, gelten 25 % der Gesamtmiete mind. aber d. Tagespauschale
- längere Mietzeiträume die ***weniger als 2 Wochen*** vor Mietbeginn liegen, werden 25 % der Gesamtmiete veranschlagt.

9. Verwaltungskosten / Schadensbeseitigung allgemein
9.1 Verwaltungsaufwand, Kosten und Auslagen die dem Vermieter durch das Fehlverhalten nach StVO / Bußgeldkatalog und dessen Bearbeitung (Recherche des betroffenen Fahrer und Nachweis bei der Polizei bzw. Bußgeldstelle) dem Vermieter durch den Mieter entstehen, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Mieters. Für den Zeitaufwand wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von 30 € als angemessene Ersatzleistung vereinbart.
9.2 Schadensbeseitigung
Der Vermieter ist berechtigt die Schadensbeseitigung selbst vorzunehmen oder in üblichem Rahmen die Schadensbeseitigung zu beauftragen.
9.2.1 Übernimmt der Vermieter die Beseitigung eines Schadens, für den der Mieter haftet, selbst vor, so gilt für einfache Schadenbeseitgung/Reparaturen, neben der Übernahme der Material und Ersatzteilkosten, ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von 75 € als angemessene Ersatzleistung als vereinbart.
9.2.2 Für aufwändigere Schäden, welche spezielles Werkzeug, Ausstattung u./o. eine Werkstatt (mit z.B. Hebebühne) notwendig macht gilt, neben der Übernahme der Material und Ersatzteilkosten, ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von 100 € als angemessene Ersatzleistung vereinbart.
9.3. Die Schadenhöhe kann prinzipiell vom Vermieter ermittelt werden, gerade vor dem Hintergrund, dass die Schadenbeseitigung vom Vermeiter übernommen wird. Stimmt der Mieter dieser Schadensermittlungshöhe zu, gilt diese als vereinbart. Stimmt der Mieter/Schadensverursacher der Schadenhöhen nicht zu oder widerspricht dieser, so gilt ein Einholung eines Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt welche der Vermieter bestimmt, zu Lasten des Mieter/Schadensverursacher, als vereinbart.
Widerspricht der Mieter/Schadensverursacher der ermittelten Schadenssummme nicht in geeigentem Zeitraum (bei Reparaturen welche zum Weiterbetrieb des Fahrzeuges unabdingbar sind innerhalb von 24h, Reparaturen welche zeitnah ausgeführt werden müssen innerhalb von 3 Tagen, bei Schönheitsreparaturen welchen den Betrieb des Fahrzeuges nicht wesentlich behindern innerhalb von 14 Tagen), so gilt diese als vereinbart.
9.3.1 Auf Wunsch kann die Schadenshöhe über einen Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt ermittelt werden die Kosten dafür übernimmt der Mieter.
9.3.2 Muss ein Gutacher hinzugezogen werden um die eventuelle Schadenshöhe festzustellen, so übernimmt der Mieter diese Kosten ebenfalls.
9.3.3 Fälligkeit der Schadenssumme/Haftungsbeschänkung/Selbstbeteiligung
9.3.4 Die Schadenssumme/Haftungsbeschänkung/Selbstbeteiligung ist mit der ermittlung der Höhe der Schadenssumme, des Kostenvoranschlag bzw des Gutachtens fällig und hat unverzüglich beglichen zu werden. Im Fall einer schuldhaften Verzögerung der Zahlung gelten verzugszinsen Zinsen in üblicher Höhe u. ggf. Schaddensersatz für Ausfall vereinbart.
9.3.4.1 Für den Fall, dass eine sog. Mietwagenversicherung nicht den Schadenssumme/Haftungsbeschänkung/Selbstbeteiligung in voller Höhe begleicht, gilt als vereinbart, dass die Restsumme vom Mieter erbracht wird. Ein Abtreten der Ansprüche an die Versicherung, wie dieses wohl übliche Praxis zu schein scheint ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Mietvertrag und alle Folgen die sich aus diesem Vertragsverhältins ergeben sind zwischen dem Vermieter und dem Mieter geschlossen.

9.4 Nachtanken (s. 2.9.4) ist ein Nachtanken durch den Vermieter notwendig, so hat der Mieter sowohl die Kraftstoffkosten als auch 20 € für den Aufwand des Nachtankens zu bezahlen.

10. allgemeine Haftungsbeschränkung Vermieter
Mit Vertragsabschluß und Anerkennung dieser allgemeinen Vermiet-/Geschäftsbedingungen gilt als verbindlich vereinbart, dass die Höhe eventueller Haftungsansprüche gegen den Vermieter, die sich aus diesem Mietvertrag ergeben, die Höhe des vereinbarten Mietentgeld in keinem Fall übersteigt. Der Vermieter haftet nur bis zur Höhe des vereinbarten Mietentgeld.

11. Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.
11.1 Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten.
11.2 Zuständig soll dabei das Gericht sein, dass dem Geschäftssitz des Vermieters am nächsten liegt.

12. Datenschutz
Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die angegebenen persönlichen Daten und Bilder / Kopien der Ausweisdokumente und des Führerscheines speichert. Die Speicherung erfolgt lediglich zur Vertragserfüllung, zum Nachweis gegenüber zuständigen Behörden und im Rahmen der gestzlichen Aufbewarungspflichten. Die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung GDPR werden umgesetzt. Darüber hinaus versichert der Vermieter, dass keine direkte Weitergabe der personenbezogenen Daten an unberechtigte Dritte erfolgt.

13. Schlussbestimmung
Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung die dem im Sinne des ursprünglich Vereinbarten am nächsten kommt.

- Ende -

Stand 01.03.2024

Preisliste Autovermietung Markus Neumann
www.rolli-ins-grüne.de

Ford Tourneo (Rollstuhltransporter)	**Preis**	**/pro**
Tages-Mietpreis* „Ford“ (zzgl. km-Pauschale)	95,- €	/Tag + 5 €/Tag Dieselfahrverbot-Kosten-Umlage
km-Pauschale (full-to-full)	0,20 €	/km exkl. Diesel
km-Pauschale (full-to-empty) (bis max. 200km)	ab 0,35 €	/km inkl. Diesel (Dieselpreis abhängig)

VW Caddy (Rollstuhltransporter)	**Preis**	**/pro**
Tages-Mietpreis* „Caddy“ (zzgl. km-Pauschale)	95,- €	/Tag + 5 €/Tag Dieselfahrverbot-Kosten-Umlage
km-Pauschale (full-to-full)	0,20 €	/km exkl. Diesel
km-Pauschale (full-to-empty) (bis max. 200km)	ab 0,35 €	/km inkl. Diesel (Dieselpreis abhängig)

VW Bus T5 (Rollstuhltransporter)	**Preis**	**/pro**
Tages-Mietpreis* „VW-Bus“ (zzgl. km-Pauschale)	110,- €	/Tag + 5 €/Tag Dieselfahrverbot-Kosten-Umlage
km-Pauschale (full-to-full)	0,23 €	/km exkl. Diesel
km-Pauschale (full-to-empty) (bis max. 200km)	ab 0,40 €	/km inkl. Diesel (Dieselpreis abhängig)

VW Polo (Aktivfahrer / Handgas)	**Preis**	**/pro**
Tages-Mietpreis* „Polo“ (zzgl. km-Pauschale)	65,- €	/Tag
km-Pauschale (full-to-full)	0,20 €	/km exkl. Benzin
km-Pauschale (full-to-empty) (bis max. 200km)	ab 0,40 €	/km inkl. Benzin (Benzinpreis abhängig)

Bereitstellung // Grundpreis	**Preis**	**/pro Mietvertrag / Ausleihe**
Bereitstellungspauschale (bei uns)	20,- €	/pro Mietvertrag / Ausleihe

Kaution	**Preis**	**/pro Mietvertrag / Ausleihe**
innerhalb BRD (Wohnsitz in BRD)	ab 300,- €	/pro Mietvertrag / Ausleihe
nach Österreich (Wohnsitz in BRD)	ab 400,- €	/pro Mietvertrag / Ausleihe
nach Italien, CH, F, CZ, SI, Sk, (Wohnsitz in BRD)	ab 500,- €	/pro Mietvertrag / Ausleihe
Andere Fahrziele innerhalb der EU (Wohnsitz in BRD)	ab 600,- €	/pro Mietvertrag / Ausleihe

Die Kaution für Mieter mit Wohnsitz ausserhalb der BRD wird mit dem Faktor „2“, ausserhalb der EU nach Vereinbarung angesetzt.

Lieferung-Abholpauschalen **	**Preis**	**/pro Fahrt**
innerhalb des MVG Innenraum (U-Bahnbereich)	ab 30,- €	/pro Fahrt (je nach Aufwand u. Kraftstoffpreis)
Großraum München S-Bahnbereich Ring 4-12 *	ab 40,- €	/pro Fahrt (je nach Aufwand u. Kraftstoffpreis)
Flughafen München	ab 40,- €	/pro Fahrt (je nach Aufwand u. Kraftstoffpreis)
Großraum München ohne S-Bahnanschluß ****	ab 50,- €	/pro Fahrt (je nach Aufwand u. Kraftstoffpreis)

Rollstuhl und Patientenlifter	**Preis**	**/pro**
Standart-Rollstuhl (ohne Kopfstütze)	15,- €	pro Tag + 20 € Grundpreis/Reinigung / Ausleihe
Aktivrollstuhl (ohne Kopfstütze)	15,- €	pro Tag + 20 € Grundpreis/Reinigung / Ausleihe
Multifunktions-Rollstuhl „Emineo“ (mit Kopfstütze)	20,- €	pro Tag + 20 € Grundpreis/Reinigung / Ausleihe
Patientenlifter „Hoyer“ (manuell + zerlegbar)	20,- €	pro Tag + 20 € Grundpreis/Reinigung / Ausleihe
Travel-Lifter „Hoyer“ (manuell + zerlegbar)	20,- €	pro Tag + 20 € Grundpreis/Reinigung / Ausleihe
Hebetuch Gr.L „Hoyer“	5,- €	pro Tag (min. 20 € - max. 60 €)

* Der Tagesmietpreis gilt für einen Kalendertag morgens bis abends (+ ggf. der Nacht) + der km-Pauschale pro gefahrenen km.
** Die Bereitstellungs-/Abholpauschale gilt prinzipiell nur nach Vereinbarung, Preise können nach Aufwand und Lage variieren!
*** S-/U-Bahnbereich bedeutet, dass eine Haltestelle in ca. 10 min. zu Fuß erreichbar sein muß.
**** S-/U-Bahnnähe kann durch einen "Shuttle-Service" von Ihrer Seite hergestellt werden.
full-to-full - exkl. Diesel - Kraftstoff ist im km-Preis nicht inbegriffen - das Fahrzeug hat bei der Rückgabe Vollgetankt zu werden.
full-to-empty - inkl. Diesel - Kraftstoff ist im km-Preis inbegriffen - es muss nicht getankt werden (nur bis 200 km möglich).

Sonderaufwand: Kosten für (Sonder)Reinigung, Verwaltungskosten durch Verstöße gegen die StVO, Verspätungs- o. Stornogebühren, Vertragsstrafen (Rauchverbot), etc. werden nach AGB erhoben.

Dauervermietungen im Zeitraum von mindestens einen Monat bis höchstens 6 Monate sind prinzipiell möglich. Preise auf Anfrage.

Equipment & Werkzeug

Liqui-Kippwagenheber	**Preis**	
Liqui-Kippwagenheber	10,- €	pro Tag
Liqui-Kippwagenheber	50,- €	pro Woche
Liqui-Kippwagenheber	150,- €	pro Monat
Grundpreis / Ausleihe	20,- €	pro Ausleihe
Kaution	400,- €	pro Ausleihe

Diese Preisliste gilt als Referenzpreisliste, sollten unterschiedliche Angaben von Preisen bestehen, so gilt immer die Preislsiste die an den aktuell gültigen AGB/Mietbedingungen angefügt sind.

- Ende der Preisliste -